

Projekt E-Bilanz
Übersicht über die Verwendung der Taxonomie-Versionen für die
Übermittlung der E-Bilanz an die Finanzverwaltung

Taxonomie-Version	Freigabedatum	Taxonomie zu verwenden für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12. xxxx beginnen	Taxonomie letztmalig zu verwenden für Wirtschaftsjahre, die vor dem 31.12. xxxx enden	ERiC-Version	ERiC-Plugin	Übermittlungsmöglichkeit (ERiC-Release) ab
5.0	14.09.2011	2011	2013	25.2.4.0	checkBilanz_5_0.dll	31.05.2012
5.1	01.06.2012	2011	2014	25.2.4.0	checkBilanz_5_1.dll	15.11.2012
5.2	30.04.2013	2012	2015	25.2.4.0	checkBilanz_5_2.dll	16.05.2014
5.3	02.04.2014	2013	2016	25.2.4.0	checkBilanz_5_3.dll	28.05.2015
5.4	03.04.2015	2014	2017	25.2.4.0	checkBilanz_5_4.dll	18.05.2016
6.0	01.04.2016	2015	2018	26.1.4.0	checkBilanz_6_0.dll	11.05.2017
6.1	01.04.2017	2016	2019	voraus. 27 für Testfälle und 28 für Echtfälle	checkBilanz_6_1.dll	voraus. November 2017 für Testfälle und Mai 2018 für Echtfälle

Beispiel zur Verwendung der Tabelle

Die Taxonomie 6.0 wurde mit Datum vom 01.04.2016 frei gegeben und kann für Wirtschaftsjahre verwendet werden, die nach dem 31.12.2016 beginnen (Wortlaut des BMF-Schreibens vom 24.05.2016, aufrufbar unter www.estuer.de). Bei kalendergleichen Wirtschaftsjahren ist das das Wirtschaftsjahr 2017. Es wird nicht beanstandet, wenn die Taxonomie 6.0 auch für das Vorjahr (kalendergleiches Wirtschaftsjahr 2016) verwendet wird.

Die Taxonomie 6.0 wird von ERiC ab Version 25 unterstützt, und zwar mittels des Plugins "checkBilanz_6_0.dll". Damit sind Datensätze auf der Grundlage der Taxonomie 6.0 seit 10.11.2016 als Testfälle und seit 11.05.2017 als Echtfälle übermittelbar.

Eine Eröffnungsbilanz ist mit einer der Taxonomieversionen zu übermitteln, mit der auch die Schlussbilanz des ersten Wirtschaftsjahres übermittelt werden kann. Dabei ist abzustellen auf die Angaben zum Wirtschaftsjahr im GCD-Modul (Beginn des Wirtschaftsjahres / Ende des Wirtschaftsjahres). Es wird nicht beanstandet, wenn eine Eröffnungsbilanz mit der vorhergehenden Taxonomieversion übermittelt wird.

Bei den Bilanzarten „Zwischenabschluss“, „unterjährige Zahlen“, „Umwandlungsbilanz“ und „Liquidationsanfangsbilanz“ wird es nicht beanstandet, wenn sie mit der vorhergehenden Taxonomieversion übermittelt werden.

Bei Liquidationszwischenbilanzen und Liquidationsschlussbilanzen wird die Prüfung zum angegebenen „Beginn des Wirtschaftsjahres“ nicht durchgeführt.